

68. 1. Ist zur Begründung der Verpflichtung eines Alleingefellschafters, einen Geschäftsanteil abzutreten, auch dann gerichtliche oder notarielle Form erforderlich, wenn vereinbart wird, daß der Alleingefellschaftler bei einer demnächst stattfindenden Kapitalerhöhung einen Teil des von ihm zu übernehmenden Geschäftsanteils für Rechnung und Gefahr des Abtretungsempfängers als dessen Stellvertreter erwerben solle?

2. Muß der Alleingefellschaftler, der sich gegenüber einem Geschäftsführer der Gesellschaft mbH. schuldrechtlich verpflichtet hat, in der Gefellschaftlerversammlung zu einem gewissen Betrag entsprechend der vorher eingeholten Ansicht des Geschäftsführers

zu stimmen, diese Verpflichtung auch dann erfüllen, wenn ein wichtiger Grund zu der in der Gesellschafterversammlung beschlossenen Abberufung des Geschäftsführers vorlag?

OmbHG. §§ 15, 38 Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 46 Nr. 4.

II. Zivilsenat. Urt. v. 7. Juni 1929 i. S. B. (Rl.) w. Firma H., F. & Co. u. Gen. (Wekl.). II 592/28.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Erstbeklagte, Firma H., F. & Co., und ihre beiden Gesellschafter H. und F. gründeten durch notariellen Vertrag vom 3. März 1921 die Deutsch-Asiatische Handelsgesellschaft mbH. mit dem Sitz in Hamburg. Vom Stammkapital im Betrag von einer Million Mark übernahm die Erstbeklagte 900000 M., der Gesellschafter H. 60000 M. und der Gesellschafter F. 40000 M. Nach dem Gesellschaftsvertrag sollte die Gesellschaft durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten werden und die Bestellung sowie die Entlassung der Geschäftsführer durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafterversammlung erfolgen. Zum ersten und alleinigen Geschäftsführer wurde im Gesellschaftsvertrag der jetzige Kläger bestellt. Der „Vertrauensrat“ bestand aus den Beklagten H. und F. Gleichfalls am 3. März 1921 wurde zwischen diesen beiden Beklagten einerseits und dem Kläger andererseits ein auf dessen Geschäftsführertätigkeit sich beziehender notarieller Anstellungsvertrag geschlossen, in dem die Firma H., F. & Co. von ihrer Stammeinlage bei der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft dem Kläger 150000 M. übertrug. Diesen Geschäftsanteil übertrug der Kläger am 22. Dezember 1921 wieder auf die Erstbeklagte. Am gleichen Tage wurde das Stammkapital der Gesellschaft von einer Million auf zwei Millionen Mark erhöht; das erhöhte Stammkapital wurde von der Erstbeklagten übernommen. Auch die Beklagten H. und F. übertrugen am 22. Dezember 1921 ihre Geschäftsanteile auf die Erstbeklagte.

Schon am 14. Dezember 1921 hatte der Kläger der Erstbeklagten einen Betrag von 200000 M. zur Verfügung gestellt. Darüber hatte ihm die Erstbeklagte folgende Bescheinigung ausgestellt:

„Nachdem Sie uns heute beauftragt haben, die bei unserer Firma zugunsten Ihres Kontos eingegangenen 200000 M. zu

verwalten, verpflichten wir uns . . ., den genannten Betrag unter unserem Namen, jedoch für Ihre Rechnung und Gefahr als Ihr Treuhänder in einem Geschäftsanteil der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft mbH. von 200000 M. anzulegen und alle uns aus dieser Beteiligung bei der genannten Gesellschaft von dieser zufließenden Einnahmen an Zinsen, Gewinnanteil oder dergleichen . . . Ihnen auszuführen.

Wir verpflichten uns, vor jeder Generalversammlung Ihre Ansicht einzuholen und dementsprechend das Stimmrecht hinsichtlich obigen Betrags auszuüben."

Mit Bezug auf die Rückübertragung des Geschäftsanteils von 150000 M. an die Erstbeklagte schrieb diese am 22. Dezember 1921 an den Kläger:

"Nachdem Sie uns (diesen Geschäftsanteil) für den Preis von 150000 M. übertragen haben, haben Sie uns beauftragt, die Ihnen danach geschuldeten 150000 M. für Sie zu verwalten.

Ihrem heute erteilten Auftrag gemäß verpflichten wir uns, den genannten Betrag" (usw. wie im Schreiben vom 14. Dezember 1921 bis zum Schluß mit dem einzigen Unterschied, daß an Stelle der Summe von 200000 M. der Betrag von 150000 M. zu stehen kommt).

Am 29. Dezember 1922 stellte sodann der Kläger der Erstbeklagten noch weitere 150000 M. zur Verfügung. Im Anschluß hieran erhielt er von ihr ein Schreiben vom gleichen Tage, das mit dem oben wiedergegebenen Schreiben vom 14. Dezember 1921 wörtlich übereinstimmt, nur daß hier an Stelle der 200000 M. der Betrag von 150000 M. steht.

In der Folgezeit entstanden Mißhelligkeiten zwischen dem Kläger und den Beklagten H. und F. In einer von den letzteren einberufenen Gesellschafterversammlung vom 16. Juni 1925, in welcher H. als Vertreter der nummehrigen alleinigen Gesellschafterin (der Erstbeklagten) und F. als Vertreter des Vertrauensrates erschienen waren, wurde beschlossen, die Vertretungsbefugnis des Klägers als Geschäftsführers „aus wichtigem Grunde“ zu widerrufen und ihn mit sofortiger Wirkung von diesem Amt abzurufen. Ferner wurde beschlossen, den Gesellschaftsvertrag dahin abzuändern, daß Bestellung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer der Gesellschaft durch den Vertrauensrat zu geschehen habe.

Der Kläger verlangt von den Beklagten Abtretung von Geschäftsanteilen der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft mbH. im Gesamtbetrag von 500000 M. (Nennwert) und Feststellung dahin, daß die drei Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet seien, der ihm durch Herbeiführung und Durchführung des Gesellschafter-Beschlusses vom 16. Juni 1925 verursacht wurde. Hilfsweise bat der Kläger um Feststellung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner ihm einen Betrag zu zahlen hätten, der dem Werte seines Geschäftsanteils von 500000 RM. (oder 10000 GM.) zuzüglich Zinsen entspreche. Beide Vorbergerichte wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers hatte teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

Die drei Urkunden, auf die der Kläger seinen Anspruch auf Abtretung von Geschäftsanteilen der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft mbH. stützt, unterscheiden sich, was die von der Erstbeklagten für den Kläger „zu verwaltenden“ Beträge angeht, untereinander nur in einem Punkt. Im Eingang des Schreibens vom 22. Dezember 1921 ist davon die Rede, daß der zu verwaltende Betrag von 150000 M. das Entgelt für die Übertragung des Geschäftsanteils des Klägers darstelle, das dieser von der Erstbeklagten zu beanspruchen habe. In den beiden anderen Fällen dagegen (Schreiben vom 14. Dezember 1921 und vom 29. Dezember 1922) rührten die von der Erstbeklagten zu verwaltenden Beträge von 200000 M. und 150000 M. einfach aus einer Überweisung des Klägers her. Die Art und Weise, wie die Beträge verwaltet werden sollten, ist in allen drei Fällen die gleiche: Die Erstbeklagte verpflichtete sich, den betreffenden Betrag als Treuhänderin des Klägers je in einem Geschäftsanteil der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft mbH. anzulegen und alle aus dieser Beteiligung bei der GmbH. sich ergebenden Eingänge an Zinsen, Gewinnanteil usw. an den Kläger auszuführen. Daran schloß sich die weitere Verpflichtung, vor jeder Generalversammlung die Ansicht des Klägers einzuholen und dementsprechend das Stimmrecht „hinichtlich obigen Betrages“ auszuüben. Die Verpflichtungen, welche die Erstbeklagte gegenüber dem Kläger eingegangen ist, sind also in allen drei Fällen dieselben. Daraus folgt die Notwendigkeit, die drei Urkunden in gleichem Sinne auszulegen.

Hierbei kann es sich zunächst keinesfalls darum handeln, daß dem Kläger von der Erstbeklagten nur eine Art von Unterbeteiligung gegenüber der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft eingeräumt worden wäre. Dagegen spricht entscheidend die Verpflichtung der Erstbeklagten zur Anlegung des Geldes in einem Geschäftsanteil der Gesellschaft mbH. und erst recht der Umstand, daß die Ansicht des Klägers maßgebend sein sollte für die Ausübung des Stimmrechts in Ansehung der in den Urkunden genannten Beträge. Diese Stimmrechtsausübung hatte durch die Erstbeklagte zu geschehen, in deren Hand seit dem 22. Dezember 1921 die sämtlichen Geschäftsanteile vereinigt waren. Der Senat vermag aber auch die Deutung des Berufungsgerichts nicht zu billigen, wonach es sich in den drei Fällen nach dem Willen der Beteiligten nur darum gehandelt haben soll, den Kläger in bezug auf Zinsvergütungen, Gewinnauskehrungen und etwaige Kapitalauszahlungen so zu stellen, wie wenn ihm Geschäftsanteile der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft mbH. in Höhe der in den drei Schreiben genannten Beträge gehörten. Diese Auslegung tut den drei ganz eindeutigen Erklärungen der Erstbeklagten Zwang an; sie ist nach dem Wortlaut der Erklärungen nicht möglich. Denn die Fassung der drei Briefe weist zwingend darauf hin, daß die Erstbeklagte vom Kläger den Auftrag erhalten und in dessen Annahme sich verpflichtet hat, in eigenem Namen, aber für Rechnung des Klägers Geschäftsanteile der Gesellschaft mbH. zu erwerben. Anders kann die Verpflichtung, das Geld als Treuhänderin des Klägers in Geschäftsanteilen anzulegen, namentlich auch deshalb nicht aufgefaßt werden, weil die Anlage zwar auf den Namen der Erstbeklagten, aber für Rechnung und Gefahr des Klägers geschehen sollte.

Dieser von den Parteien gewollte Erfolg konnte in den beiden ersten Fällen (Schreiben vom 14. und 22. Dezember 1921) trotz der nur privatschriftlichen Form der Urkunden erreicht werden mit der Folge, daß die Erstbeklagte zur Abtretung der erworbenen Geschäftsanteile an den Kläger verpflichtet war. Denn die Beauftragung der Erstbeklagten in den Schreiben vom 14. und 22. Dezember 1921 stand in unmittelbarem, zunächst jedenfalls zeitlichem Zusammenhang mit der am 22. Dezember 1921 beschlossenen Erhöhung des Stammkapitals der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft von einer Million auf zwei Millionen Mark. Die Erstbeklagte übernahm bei dieser Erhöhung den ganzen weiteren Geschäfts-

anteil von einer Million Mark und war, da am 22. Dezember 1921 die Beklagten H. und F. ihre Geschäftsanteile auf sie übertugten, von nun an Inhaberin sämtlicher Geschäftsanteile. Unter diesen Umständen kann den beiden ersten Verpflichtungserklärungen der Erstbeklagten nur der Sinn beigelegt werden, daß diese von dem am 22. Dezember zu übernehmenden und dann übernommenen neuen Geschäftsanteil einen Teil in Höhe von 350 000 M. für Rechnung und Gefahr des Klägers als dessen mittelbare Stellvertreterin erwerben sollte. Hieraus ergab sich die Abtretungspflicht gegenüber dem Kläger als in zweiter Linie stehende, selbstverständliche gesetzliche Folge. Eben darum, weil in den beiden Urkunden nicht unmittelbar eine Verpflichtung der Erstbeklagten zur Abtretung von Geschäftsanteilen ausgesprochen ist, steht ihre Privatschriftlichkeit dem Abtretungsverlangen des Klägers nicht im Wege (vgl. Hachenburg GmbHG. 5. Aufl. § 15 Anm. 16; RGZ. Bd. 50 S. 45, Bd. 82 S. 354, Bd. 89 S. 195; JW. 1913 S. 1041 Nr. 12; ZJ. 1919 Sp. 866 Nr. 15). Diese Verpflichtung zur Abtretung schließt die weitere Pflicht der Erstbeklagten in sich ein, die nach § 45 Abs. 2, § 46 Nr. 4 GmbHG. erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung zur Abtrennung eines Geschäftsanteils von insgesamt 350 000 M. für den Kläger herbeizuführen. Da die Erstbeklagte Alleingesellschafterin ist, kann sie dieses Erfordernis jederzeit ohne weiteres erfüllen.

In Höhe von 200 000 und 150 000 = 350 000 M. ist sonach das Abtretungsverlangen des Klägers begründet. An Stelle eines Geschäftsanteils von insgesamt 350 000 RM. tritt jetzt, nach der Umstellung des Stammkapitals auf 40 000 GM., ein Geschäftsanteil in Höhe von 7000 RM. Eine Aufrechnung kommt gegenüber diesem Anspruch nicht in Frage. Ein Zurückbehaltungsrecht — mit Rücksicht auf die der Firma H., F. & Co. gegen den Kläger angeblich zustehenden Forderungen — ist in den Vorinstanzen nicht geltendgemacht worden.

Anderes verhält es sich mit der dritten Verpflichtungserklärung vom 29. Dezember 1922. Darüber, daß Ende des Jahres 1922 wiederum eine Kapitalerhöhung bei der Deutsch-Asiatischen Handelsgesellschaft stattgefunden hätte, ist in den Instanzen nichts vorgetragen worden; eine solche Annahme scheidet also aus. Ein Auftrag zur Erwerbung eines Geschäftsanteils für den Kläger, wie er im Dezember 1921 gegeben wurde, kommt hier nicht in Betracht. Das Schreiben vom 29. Dezember 1922 und die von der Erstbeklagten

darin übernommene Verpflichtung wegen der Anlegung der 150 000 M. in einem Geschäftsanteil kann vielmehr nur dahin verstanden werden, daß diese Beklagte dem Kläger zusagte, sie werde von einem ihrer schon vorhandenen Geschäftsanteil ein Stück von 150 000 M. abzweigen und auf den Kläger übertragen, bis dahin solle er indessen mit Bezug auf dieses Stück schon als Gesellschafter behandelt werden. Dann bildete aber das Versprechen der Abtretung eines schon im Besitze der Erstbeklagten befindlichen Geschäftsanteils den unmittelbaren Inhalt der Verpflichtung vom 29. Dezember 1922. Eine solche Verpflichtung ist nach § 15 Abs. 4 GmbHG. an die gerichtliche oder notarielle Form gebunden, an der es jener Erklärung fehlt. Die Folge hiervon ist die Nichtigkeit der dritten Verpflichtungserklärung.

Der Kläger kann demnach auf Grund der dritten Urkunde nicht die Abtretung eines Geschäftsanteils von 150 000 M. verlangen. Wohl aber ist die Erstbeklagte nach Bereicherungsgrundsätzen zum Ersatz des Wertes zur Zeit der Hingabe des Geldes verpflichtet (§ 818 Abs. 2 BGB.), wobei ein Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3) nach § 819 Abs. 1 oder § 820 Abs. 1 das. nicht in Betracht kommt. Auf solchen Wertersatz geht der Hilfsantrag des Klägers, wenigstens insoweit, als zunächst die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Betrags begehrt wird, der dem Werte des hier in Rede stehenden Geschäftsanteils von 150 000 M. (nach Umstellung gleich 3000 G.M.) entspricht.

Das Berufungsgericht hat das rechtliche Interesse des Klägers an alsbaldiger Feststellung dieser Verpflichtung verneint und deshalb auch den Hilfsantrag abgewiesen mit dem Hinweis darauf, daß der Kläger jedenfalls jetzt — im Gegensatz zum Zeitpunkt der Klagerhebung — auf Rechnungslegung und Zahlung seines Guthabens klagen könne. Dem kann nicht beigetreten werden. Unrichtig ist schon der Ausgangspunkt des Berufungsrichters, daß die Beklagten das Auszahlungsverlangen des Klägers, vorbehaltslich ihrer Gegenansprüche, dem Grunde nach nicht bestritten hätten. Dafür, daß die Beklagten eine solche Verpflichtung dem Grunde nach eintäumen wollten, ist weder im Tatbestand des angefochtenen Urteils noch in den Schriftsätzen der Beklagten ein ausreichender Anhalt zu finden. Im übrigen vertritt aber das Berufungsgericht selbst die Meinung oder erklärt zum mindesten die Annahme für naheliegend, daß dem

Kläger zur Zeit der Klagerhebung die Erhebung einer Leistungsklage noch nicht möglich gewesen sei. Dieser Annahme ist zuzustimmen. Die einschlägigen Verhältnisse waren, als der Kläger den Feststellungsantrag stellte, noch viel zu wenig geklärt, als daß dem Kläger die alsbaldige Erhebung einer Klage auf Leistung hätte zugemutet werden können. Der Zeitpunkt der Stellung dieses Antrags ist jedoch maßgebend für die Frage nach dem Vorhandensein des Feststellungsinteresses im Sinne des § 256 ZPO. Wie das Reichsgericht schon mehrfach ausgesprochen hat, bleibt die Feststellungsklage zulässig, auch wenn das Interesse an alsbaldiger Feststellung nachträglich wegfällt.

Dem Anspruch auf Wertersatz gegenüber wollen die Beklagten mit verschiedenen Gegenforderungen aufrechnen, die das Berufungsgericht im einzelnen noch nicht erörtert hat. Außerdem steht die Goldmarksumme noch nicht fest, die dem Werte der im Dezember 1922 der Erstbeklagten überwiesenen 150000 M. zur Zeit der Eingabe entspricht. Deshalb muß in Ansehung des Hilfsantrags die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Den Anspruch auf Schadensersatz gründet der Kläger darauf, daß die Beklagten durch Herbeiführung und Durchführung des Enthebungsbefchlusses vom 16. Juni 1925 gegen Vertrag und Gesetz verstoßen hätten. Gegen den Vertrag in erster Linie dadurch, daß jener Gesellschafterbeschuß gefaßt worden sei unter Mißachtung der Verpflichtung der Erstbeklagten, vor jeder „Generalversammlung“ die Ansicht des Klägers einzuholen und dann das Stimmrecht zum Betrag von 500000 M. dementsprechend auszuüben. Dadurch sei auch § 7 des Gesellschaftsvertrags verletzt worden, der für Beschlüsse über Bestellung und Entlassung von Geschäftsführern Einstimmigkeit vorschreibe. Schließlich bestreitet der Kläger, daß ein wichtiger Grund für seine Entlassung als Geschäftsführer vorgelegen habe. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Kläger könne sich dann, wenn ein solcher wichtiger Grund vorgelegen habe, nicht auf die Vertragsverletzung, wie oben angeführt, berufen. Denn beim Vorhandensein wichtiger Gründe habe für die Amtsentsetzung des Klägers auch eine Dreiviertelmehrheit genügt, und in diesem Falle sei die Erstbeklagte auch nicht verpflichtet gewesen, zu irgendeinem Betrag das Stimmrecht nach der Weisung des Klägers aus-

zuüben. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur Entlassung des Klägers als Geschäftsführers wird aber vom Berufungsrichter bejaht.

Soweit die Revision dem Berufungsgericht den Wortwurf macht, es habe vor dem Eingehen auf die Frage des wichtigen Grundes nicht geprüft, ob die Abstimmung, so wie geschehen, überhaupt zulässig gewesen sei, ist sie nicht begründet. Das angefochtene Urteil hat diese Prüfung mit dem schon erwähnten Ergebnis vorgenommen und es muß ihm darin beigetreten werden, daß der Kläger aus der an sich vorhandenen Vertragsverletzung dann, wenn ein wichtiger Grund vorlag, keinen Schadenersatzanspruch ableiten kann. In diesem Falle brauchte die Erstbeklagte, damals alleinige Gesellschafterin, die Ansicht des Klägers über die Berechtigung seiner sofortigen Entlassung nicht einzuholen, um zum Betrag von 500000 M. entsprechend seiner Meinungsäußerung zu stimmen. Denn sonst wäre der Kläger, obwohl er nicht mehr Gesellschafter war, durch Mißbilligung seiner Entlassung als Geschäftsführer und entsprechende Bindung der allein stimmberechtigten Erstbeklagten (in Höhe von 500000 M.) jederzeit, auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in der Lage gewesen, seine Enthebung vom Geschäftsführerposten zu hintertreiben. So kann aber eine vertragliche Verpflichtung wie die in den Schlußabsätzen der drei Schreiben niedergelegte unmöglich ausgelegt werden. Die Widerruflichkeit der Bestellung eines Geschäftsführers ist zwingendes Recht; sie kann zwar nach § 38 Abs. 2 GmbHG. gerade auf den Fall des Vorhandenseins wichtiger Gründe eingeschränkt, aber nicht vollständig aufgehoben werden. Es käme jedoch einer Aufhebung der Widerruflichkeit gleich, wenn man dem Kläger das Recht zugestehen würde, seiner Entlassung aus wichtigem Grunde durch Berufung auf die mit der Alleingesellschafterin in den Absätzen 3 der drei Schreiben getroffene Vereinbarung und auf § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (der für die Entlassung eines Geschäftsführers Einstimmigkeit verlangt) entgegenzutreten. Eine Verletzung dieser Einstimmigkeits-Vorschrift lag übrigens bei dem Beschluß vom 16. Juni 1925 nicht einmal vor. Denn die Erstbeklagte, in der Gesellschafterversammlung vom 16. Juni 1925 vertreten durch den Beklagten H., hat damals mit ihren sämtlichen Geschäftsanteilen von 2 Millionen Mark für die Abberufung des Klägers als Geschäftsführers gestimmt. Davon, daß H. nur mit

einem gewissen Teil der Stimmen, die der Erstbeklagten zustanden, für die Abberufung gestimmt hätte, ergibt sich aus dem Protokoll über jene Versammlung nichts. Wenn die Erstbeklagte dem Kläger gegenüber auch schulrechtlich verpflichtet war, mit dem Betrag von 500 000 M. nach seiner Weisung zu stimmen, so hatte doch eine Zuwiderhandlung hiergegen keinen Einfluß auf die Rechtsbeständigkeit des in der Gesellschafterversammlung gefaßten Beschlusses. Wäre der Kläger im Juni 1925 noch Gesellschafter gewesen, so hätte er bei einer Beschlussfassung über den Widerruf seiner Bestellung zum Geschäftsführer an sich mitstimmen dürfen. Aber keinesfalls hätte er durch sein Mitstimmen seine Abberufung aus wichtigem Grunde verhindern können (Hachenburg GmbHG. 5. Aufl. § 38 Anm. 2). In diesem Falle hätte sein Mitstimmen einen Mißbrauch seines Stimmrechts dargestellt. Um so weniger kann dem Kläger, der am 16. Juni 1925 nicht mehr Gesellschafter war, die Verhinderung seiner Abberufung aus wichtigem Grunde durch Berufung auf die Vereinbarung mit der Erstbeklagten gestattet werden.

Ein Schadensersatzanspruch des Klägers aus der Herbeiführung und Durchführung des Gesellschafterbeschlusses vom 16. Juni 1925 ist also nur dann begründet, wenn kein wichtiger Grund zu seiner Entfernung vom Geschäftsführerposten vorlag. Das Berufungsgericht bejaht aber das Vorliegen eines solchen Grundes. (Es wird ausgeführt, daß die Darlegungen des angefochtenen Urteils zu diesem Punkt keinen Rechtsirrtum enthalten und der Schadensersatzanspruch daher mit Recht abgewiesen worden ist.)